CIMES DO CENTER AMES AMES - und Mitteilungsblatt

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg



16. Dezember 2009_Nr. 24_16. Jahrgang



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Wieder liegt ein bewegtes Jahr hinter uns, Weihnachten steht vor der Tür. Viele von uns empfinden diese Zeit als besonders hektisch und anstrengend, statt besinnlich und ruhig. Wir versuchen alles noch vor dem Fest zu regeln, alles zu schaffen, alles mitzunehmen, ganz so, als ob die Endzeit bevorstehe.

Wir hasten durch die Geschäfte, um unsere Weihnachtseinkäufe zu erledigen, putzen das Haus von oben bis unten, damit am Heiligabend auch alles glänzt, stürmen die Supermärkte auf der Jagd nach dem Festessen und haben jetzt schon ein schlechtes Gewissen, dass wir irgendjemanden beim Schenken vergessen.

Dabei sollte die Adventszeit Zeit zur inneren Einkehr sein, zur Ruhe, zur Rückschau auf das Jahr und zur Vorfreude auf Weihnachten.

Wie sieht diese Rückschau im Landkreis aus? Um die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu mildern, hat die Bundesregierung ein gewaltiges Konjunkturprogramm aufgelegt. Viel Geld ist auch in unseren Landkreis geflossen, wir haben es genutzt, um unsere Schulen energetisch zu sanieren. Nur so ist Nachhaltigkeit gesichert, indem wir sparsam mit unseren Ressourcen umgehen und unseren Teil dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Vom neuen Kreistag erwarten die Menschen konstruktive Sacharbeit für unsere Bürger. Hier geht es um unsere Kinder und Senioren, unsere Schulen, unsere Infrastruktur, unsere Kultur, um unsere Menschen.

Als große kommunale Familie führen wir unsere zukünftige Entwicklung nur gemeinsam zum Erfolg.

Nur durch ein Miteinander kann viel erreicht werden. Wir leben in einem der reichsten Länder der Welt, in Lebensverhältnissen, um die uns Millionen Menschen beneiden. Lassen Sie uns die Adventszeit nutzen, dankbar zu sein für dieses Glück. Das ist auch die Erkenntnis, die ich persönlich in diesem Jahr gewonnen habe – Dankbarkeit und Demut für das, was wir haben, was wir erleben dürfen.

Und vergessen wir diejenigen nicht, die in Armut und Not leben. Geben wir ab von unserem Wohlstand und unterstützen eine der vielen Spendenaktionen zu Weihnachten!

Ich wünschen Ihnen und Ihren Familien eine friedliche und gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2010.

Thre Ulcinon Thinky

Öffnungszeiten in der Weihnachtszeit

Erste Anlaufstelle Bürgerbüro - Dienstag Sprechzeiten

Saalfeld (AB/mo). Die Kreisverwaltung bietet in der Weihnachtswoche und in der Neujahrswoche jeweils am Dienstag die üblichen allgemeinen Sprechzeiten an. Heiligabend, Silvester, an den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr bleibt das Landratsamt geschlossen. Da die Bereiche nicht voll besetzt sind, wird empfohlen, die beiden Bürgerbüros des Landratsamtes in Saalfeld und Rudolstadt als erste Anlaufstelle zu nutzen.

Das Bürgerbüro des Landratsamtes in Saalfeld ist wie gewohnt täglich von 8 bis 18 Uhr geöffnet. In Rudolstadt ist das Bürgerbüro des Landratsamtes in der Schwarzburger Chaussee montags und mittwochs jeweils bis 15 Uhr, am Dienstag ebenfalls bis 18 Uhr

Sparkasse übergibt über 33 000 Euro

45 Sportvereine und vier Projekte profitieren

_Saalfeld (AB/mo-ksk). Landrätin Marion Philipp, die Verwaltungsratsvorsitzende der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt und Vorstandsvorsitzender Alfred Weber übergaben am Montag der vergangenen Woche Zuwendungen in Höhe von 33.440 Euro. 45 Sportvereine des Landkreises erhielten insgesamt 22.900 Euro für ihre aktive Jugendarbeit. Weitere 10.540 Euro gingen an vier kulturelle und sportliche Projekte, nämlich an den Heimat- und Geschichtsverein Gorndorf e. V., den Förderverein zur Restaurierung der Witzmannorgel in der Stadtkirche "St. Simon & Juda" zu

Remda, den Verband Deutscher Schulmusiker e. V. Landesverband Thüringen und den SV Motor Katzhütte-Oelze e. V..

"Die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt ist mit den Vereinen unseres Landkreises auf besondere Weise verbunden", betonte Weber. Gestärkt durch das Vertrauen verfüge sie über eine gute wirtschaftliche Basis. Davon wolle sie aus den erwirtschafteten Mitteln wieder etwas an die Menschen im Landkreis zurückgeben. Alleine im Jahr 2009 unterstützte die Sparkasse 480 Projekte, Initiativen, Aktionen und Vereine mit rund 325.000 Euro.

Landrätin übergibt Ehrenamtscards

Feierstunde im Fröbelmuseum Bad Blankenburg

_Bad Blankenburg (AB/pl). Am Donnerstag der vergangenen Woche hat Landrätin Marion Philipp im Fröbelmuseum Bad Blankenburg Ehrenamtscards an 37 verdiente Ehrenamtliche aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. "Ich freue mich, dass wir hier eine weitere Möglichkeit haben, den vielen ehrenamtlich tätigen Menschen im Landkreis eine kleine Anerkennung zukommen zu lassen", so die Landrätin.

Die Bonuskarte wurde im Mai dieses Jahres im Landkreis in

Zusammenarbeit mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung eingeführt und wird zum zweiten Mal vergeben. Sie gewährt den Inhabern Vergünstigungen und Rabatte in 34 Einrichtungen und Geschäften im Landkreis. Die Geehrten wurden von Vereinen, Institutionen und Kommunen des Landkreises vorgeschlagen.

Voraussetzungen für die Vergabe und ein Antragsformular finden Sie unter www.kreis-slf.de> Landratsamt>Ehrenamt



Zu den von Landrätin Marion Philipp (2. re.) ausgezeichneten gehören von links Dieter Eichhorn, Cornelia Seifert, Carsten Reitz, Karin Haas, Erhard Wahl, Eberhard Pidun und Willi Rimpl.

Sicherheit von Müllgroßbehältern

Warnhinweise sollten angebracht werden

Saalfeld (AB/ap). Aus gegebenem Anlass weist der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) darauf hin, dass Müllgroßbehälter nach DIN 30700, die bis zum Jahr 2000 hergestellt wurden, nicht über eine Kindersicherung verfügen. Es besteht die Gefahr, dass die Deckel beim Beugen in die Behälter unkontrolliert schließen und Körperteile einklemmen. Dies hat bereits zu einigen Todesfällen von Kindern geführt.

Von Müllgroßbehältern nach DIN 30700, die nach dem Jahr 2000 hergestellt wurden, geht keine erhebliche Gefahr aus, da diese mit einer Kindersicherung ausgestattet sind.

Bei Müllgroßbehältern ohne Kindersicherung sind Maßnahmen zu ergreifen, durch die Unfälle künftig verhindert werden können. Am besten sollten die alten Behälter ersetzt werden. Mindestens sollten geeignete Warnhinweise angebracht werden, beispielsweise Aufkleber mit der Aufschrift:



Auch die nach dem Jahr 2000 hergestellten Müllgroßbehälter mit einer so genannten Zweihand-Bedienung sollten entsprechend gekennzeichnet werden, da es hier zu Fehlfunktionen kommen kann. Am besten geeignet ist die so genannte "Deckel-in-Deckel"-Ausführung, da sie dauerhaft eine

kindersichere Handhabung garantiert.

Verbraucherschutz.

Weitere Fragen beantworten zuständige Entsorgungsunternehmen, Wohnungsverwaltung oder der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen

Neuer Seniorenwegweiser liegt aus

Aktuelle Informationen für ältere Menschen kompakt präsentiert

_Saalfeld (AB/blo). Seit kurzem liegt die Neuauflage des Seniorenwegweisers Generation 60+ vor und wartet mit einer Vielzahl von Informationen für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit hilfs- oder pflegebedürftigen und älteren Angehörigen auf.

Der Wegweiser wurde in den letzten Tagen bereits an die Träger sozialer Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Begegnungsstätten, das Seniorenbüro, Seniorenvertretungen und Arztpraxen versandt. Außerdem liegt er natürlich in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und dem Bürgerbüro des Landratsamtes bereit. Bei Bedarf können in der Koordinierungsstelle für Seniorenarbeit weitere Exemplare angefordert werden.

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,

Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul,

Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

(mkusive Foto und Mein wertsteuer) Dezogen werden. Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto. Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

161. U 36 / / / 20 30-4, FAX 0 36 / / 20 32 21 Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21 Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 27. Januar 2010.



Unterstützung für den Theaterjugendclub

Die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt unterstützt die Aufführung des Theaterjugendclubs "Die letzte Show" mit 2500 Euro, weitere 300 Euro Projektförderung gibt der Landkreis.

Über die Zuwendung freuen sich besonders Hauptdarstellerin Jutta Funk (Mitte) und Theaterpädagogin Ulrike Lenz (rechts daneben).

Premiere feiert "Die letzte Show" als Gemeinschaftsproduktion mit Musikschule Rudolstadt und Kunstwerkstatt Rudolstadt am 6. Februar 2010 im Großen Haus in Rudolstadt.



Kichenbaumeister ehrenhalber müsste man sie nennen,

die kleine Gruppe Volkmannsdorfer Männer, die fast im Alleingang und mit Hilfe von Bürgerspenden die Dorfkirche hergerichtet haben. Zu den Baumeistern gehören (v.l.) Horst Daehn, Hervad Höfer, Kurt Macheleidt, Gerd Hammerschmidt, Herbert Mietz, Gottfried Wieczorek.

Um jetzt auch noch die Orgel aus dem frühen 18. Jahrhundert zu sanieren, übergab 1. Beigeordneter Wilhelm Dietz kürzlich eine Zuwendung von 7.500 Euro als Anschubfinanzierung, um den Einsatz der Volkmannsdorfer zu honorieren.



220 Solinger Degen aus dem 17. Jahrhundert sind bereits fertig

Mit Hilfe des KUR-Programmes der Kulturstiftung des Bundes und der Länder ist es seit 2008 möglich geworden, den Gesamtbestand von nahezu 4.000 Objekten der Waffensammlung Schwarzburger Zeughaus - der einzig noch erhaltenen fürstlichen Zeughaussammlung in Ostdeutschland - innerhalb von vier Jahren in einen ausstellungsfähigen Zustand zu versetzen. Zahlreiche Unterstützer - wie auch der Kreistag in einem Memorandum - wünschen sich die Wiedereinrichtung des Schwarzburger Zeughauses als Muse-



Tim, Saskia und Vivien von der Regelschule Bad Blankenburg

sind wahre Künstler beim Basteln von Fröbelsternen, die jetzt am Weihnachtsbaum in der Saalfelder Schlosskapelle hängen. Zur weihnachtlichen Stimmung in den Gebäuden des Landratsamtes haben auch die Schüler der Grundschule Uhlstädt beigetragen. Gebastelt

haben außerdem die Kindergartenkinder vom christlichen Kindergarten Baum des Lebens in Rudolstadt, und in Saalfeld die "Wichtel" der AWO-Kindertagesstätte Sonnenland, der AWO-Kindertagesstätte "Zwergenhaus sowie der Caritas-Kindertagesstätte St. Gertrudis.



23 Brandschutzabzeichen in Gold und ein Brandschutzehrenzeichen

hat am Mittwoch der vergangenen Woche Vizelandrat Wilhelm Dietz an Feuerwehrmänner und -frauen übergeben. Die Auszeichnungen werden vom Thüringer Innenminister verliehen.

Hans-Dieter Treichel (li.) aus Oberweißbach erhält für ein halbes Jahrhundert aktiven Feuerwehrdienst das Große Brandschutzehrenzeichen am Bande, das der Thüringer Feuerwehrverband verleiht. "Beispielhaft ist Ihre bedingungslose Bereitschaft, Menschen in Not unter Einsatz des eigenen Lebens zu helfen", würdigte Dietz.



Schwarzatalradweg nach drei Monaten Bauzeit fertig.

Der zwölf Kilometer lange erste Teil des Schwarzatal-Radweges von Bad Blankenburg bis Schwarzburg wurde jetzt in drei Monaten Bauzeit für knapp 500 000 Euro fahrradtauglich hergerichtet. Ruhebänke und zwei Schutzhütten entlang des bisherigen Forstweges wurden dabei ebenfalls erneuert. In der Investition aus Mitteln des Konjunkturpakts der Bundesregierung ist auch der Parkplatz am Schweizerhaus enthalten, der künftig öffentlicher Wanderparkplatz ist. Im kommenden Jahr wird die Strecke bis nach Sitzendorf weiter ausgebaut.

Der Kreistag der Wahlperiode 2009 - 2014

Fraktion der SPD/BI/Grüne



Marko Wolfram Bürgermeister Probstzella, Jahrgang 1974 FV SPD/BI/Grüne, KA, Vors. AfHF, TLKT, MVZ



Tom Kluba Sozialversicherungsfachangestellter Rudolstadt, Jahrgang 1981 RePrü, AfSG, AR Kombus



Petra Rottschalk Fachdienstleiterin Rudolstadt, Jahrgang 1961 2. BG JuHi, Vors. JuHiPl, VR SPK



Jens Ungelenk, Elektriker Oberweißbach/Thür. Wald Jahrgang 1971 AfHF, JuSpo,VR ZASO



Dr. Steffen Kania, Arzt Saalfeld Jahrgang 1974



Henry Bechthold Bürgermeister Gräfenthal Jahrgang 1961 Vors. AfKB



Dr. Eberhard Köhler Arzt Saalfeld Jahrgang 1943 Vors. AfSG, AR TK



Bernhardt Schmidt Dipl.-Ingenieur, VG-Vors. Oberweißbach/Thür. Wald Jahrgang 1952 JuHi, VR SPK, VR ÖPNV



Dr. Jochen Tscharnke, Arzt Saalfeld, Jahrgang 1942 FV CDU KA, AfSG, AR TK, VR SPK



Maik Kowalleck, Betriebswirt, MdL Saalfeld Jahrgang 1974 RePrü



Robert Geheeb Dipl.-Politik-Wissenschaftler Leutenberg Jahrgang 1977 AfHF, ARGE



Regina Kräußel Industriekauffrau Katzhütte Jahrgang 1948 AfKB



Gerd Spindler Wirtschaftskaufmann Meuselbach-Schwarzmühle Jahrgang 1965 RePrü, IGZ



Horst Engelmann, Schlosser, Dipl.-Verwaltungswirt, Bürgermeister Remda-Teichel, Jahrgang1946 AfHF



Andreas Krauße, Gesundheitsökonom Saalfeld Jahrgang 1975 AfBW, AfKB, VR ÖPNV



Werner Groll Dipl.-Ingenieur, Bürgermeister Kamsdorf, Jahrgang 1954 AfBW, VR ZASO, PV Ost



Christine Lehder Dipl.-Ingenieur Saalfeld Jahrgang 1952 AfKB



Hans-Heinrich Tschoepke Jurist Rudolstadt Jahrgang 1959 Vors. RePrü, JuHi, VR TLR



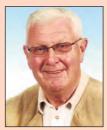
Gerhard Günther, Kfz-Mechaniker, MdL Königsee Jahrgang 1955 AfSG, ARGE



Hans-Jürgen Oßwald, Verwaltungsfachwirt Bürgermeister Kaulsdorf, Jahrgang 1952 AfHF, VR ZASO



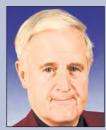
Sebastian Heuchel Student Politikwissenschaften Saalfeld Jahrgang 1981 AfBV, AR BZ



Klaus Möller Diplomstaatswissenschaftler Meuselbach-Schwarzmühle Jahrgang 1936 KA, Vors. AfBW



Heidi Wiegand Staatlich geprüfte Sekretärin Schwarzburg Jahrgang 1952 AfSG



Herbert Henniger, Rentner Rudolstadt Jahrgang 1940 AfBW, RePrü



Michael Pabst, Dipl.-Ingenieur Bad Blankenburg Jahrgang 1955 IGZ

Am 7. Juni 2009 wurde der Kreistag für die Wahlperiode 2009 bis 2014 gewählt. Inzwischen haben sich alle Ausschüsse konstituiert, ebenso wurden Mitglieder für Zweckverbände und Aufsichtsräte gewählt. Nachfolgend stellen wir die Kreistagsmitglieder im Bild vor, zusammen mit den weiteren Aufgaben im Rahmen der Kreistagstätigkeit. Aus Platzgründen müssen folgende Abkürzungen verwendet werden: BG = ehrenamtlicher Beigeordneter, FV = Fraktionsvorsitzender, KA = Kreisausschuss, AffF = Ausschuss für Haushalt und Finanzen, AfßW = Ausschuss für Storiales und Gesundheit, JuHi = Jugendhilfeausschuss, JuHiPI = Unterausschus Jugendhilfeplanung, IuSpo = Unterausschuss Sport, VR ZASO = Verbandsrat im Zweckverband Abfallwirtschaft ZASO, TLKT = Vertreter Landkreisversammlung, VR ÖPNV = Verbandsrat im Zweckverband ÖPNV Saale-Orla, AR Kombus = Mitglied im Aufsichtsrat Kombus, AR BZ = Mitglied im Aufsichtsrat des BZ, AR TK = Mitglied im Aufsichtsrat Thüringen-Kliniken, VR SPK = Verwaltungsrat Sparkasse, IGZ = Beistand in der Gesellschafterausschuss des Medizinischen Versorgungszentrums der Thüringen-Kliniken, VR SPK = Verwaltungsrat Sparkasse, IGZ = Beistand in der Gesellschafterausschus der Regionalen Planungsgemeinschaft Osthfüringen.



Peter Schröter Bürgermeister Uhlstädt-Kirchhasel Jahrgang 1951 AfHF, JuSpo



Bernd Zeuner, Rentner Rudolstadt, Jahrgang 1944 *Vorsitzender Kreistag* AfKB, JuHi, AR BZ



Franziska Kölbl Bürokauffrau Rudolstadt Jahrgang 1983 AfSG, JuHiPl



Bärbel Weihrauch Sozialpädagoge Saalfeld, Jahrgang 1948 JuHi



Oliver Weder Dirigent Rudolstadt, Jahrgang 1963 AfKB



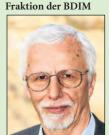
Carola Stauche, Verwaltungsfachangestellte, MdB Rohrbach, Jahrgang 1952 RePrii



Andreas Grünschneder Lehrer/Dozent Piesau, Jahrgang 1959 FV Die Linke, 3. BG, KA, AfHF, Vors. JuSpo, AR Kombus, ARGE



Helmut Kulawik Agrar-Ing.-Ökonom Saalfeld Jahrgang 1953 AfKB



Wolfgang Knoch Dipl.-Ingenieur Rudolstadt Jahrgang 1942 FV BIDM, KA, RePrü, AR TK



Marian Koppe Angestellter, MdL Königsee Jahrgang 1964 FV FDP, AfHF, AfSG



Horst Sterzik, Dipl.-Ingenieur Unterwellenborn Jahrgang 1938 AfBW



Sabine Bähring Dipl.-Agrar-Ökonom Saalfeld Jahrgang 1967 AfHF, RePrü, VR SPK



Steffen Post Elektriker Rudolstadt Jahrgang 1963 AfBW, VR ÖPNV, PV Ost



Petra Hildebrandt Rechtsanwältin Rudolstadt Jahrgang 1951 AfSG, JuHi, JuHiPl, JuSpo, ARGE



Eckhard Linke Elektroniker Saalfeld Jahrgang 1954 RePrü, JuHi, JuHiPl



Dr. Werner Thomas, Maschinenbau-Ingenieur Rudolstadt Jahrgang 1953 KA, VR ZASO, AR Kombus



Heike Bordes Verkehrsingenieur Leutenberg Jahrgang 1967 JuHi



Jürgen Reuß Krankenpfleger Saalfeld Jahrgang 1958 AfSG, AR TK



Jörg Reichl Bürgermeister Rudolstadt Jahrgang 1963 AfHF



Joachim Heinecke Handelskaufmann Saalfeld Jahrgang 1953 AfBW, ARGE



Christian Tschesch, Landespolizeipfarrer a. D. Uhlstädt-Kirchhasel Jahrgang 1946 AfKB, Vorsitz. JuHi, JuHiPl



Klaus Biedermann Agrar-Ing.-Ökonom Rudolstadt Jahrgang 1945 AfBW, VR ZASO, MVZ



Karsten Treffurth Staatswissenschaftler Saalfeld Jahrgang 1961 RePrü, AfKB, AR BZ



Jens Andreas Sprenger Dipl.-Designer, Bürgermeister Sitzendorf Jahrgang 1964 AfBW, AR Kombus, VR ÖPNV



Dieter Büchner Fleischermeister Saalfeld Jahrgang 1948 AfKB, JuSpo



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kreistages

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 5. Sitzung des Kreistages am 15.12.2009

Beschluss des Kreistages 40-05/09

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Kreistages am 10.11.2009, öffentlicher Teil

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt: Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 24. Februar 2009, wird die Niederschrift über die 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10.11.2009, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

4. Sitzung des Kreistages am 10.11.2009

Beschluss des Kreistages 35-04/09

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 4, Abschnitt 41,

HH-Stelle 01.41500000.78100000 (Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen) in Höhe von 100.000 €zur Deckung von Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Beschluss des Kreistages 36-04/09

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 4, Abschnitt 45, HH-Stelle 01.4557.7700 (Heimerziehung für Minderjährige) in Höhe von 125.000.00 EUR.

Beschluss des Kreistages 37-04/09

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die überarbeitete "Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Stellung und die Aufgaben des kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Der Beschluss des Kreistages Nr. 28-03/09 vom 29.09.2009 ist damit aufgehoben.

Beschlüsse des Ausschusses

für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW)des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

1. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 26.08.2009

Beschluss AfB/W 01-01/09

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft wählt gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, aus seiner Mitte

Herrn Klaus Möller (SPD/BI/Grüne)

zum Vorsitzenden des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss AfB/W 02-01/09

Wahl des Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft wählt gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, aus seiner Mitte

Herrn Klaus Biedermann (Die Linke)

zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss AfB/W 03-01/09

Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft bestellt gemäß § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, aus seiner Mitte

Herrn Werner Groll (SPD/BI/Grüne)

als Schriftführer.

Als Stellvertreter wird Herr Joachim Heinecke (FDP) bestellt.

Beschluss AfB/W 04-01/09

Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst auf Kreisstraßen Der AfB/W beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Deutscher Straßendienst, Hannover, den Zuschlag für die Lieferung von Auftausalz für die Winterdienstperiode 2009/2010 bis 2011/2012 zu erteilen.

Beschluss AfB/W 05-01/09

Vergabe der Planungsleistungen Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung Gebäude, Thermische Bauphysik für die Baumaßnahme Saalanbau an der Grundschule Kamsdorf, Bäckerweg 9

Der AfBW beschließt die Vergabe der Planungsleistungen an Worschech Architekten Planungsgesellschaft mbH, Fischersand 2, 99084 Erfurt.

Beschluss AfB/W 06-01/09

Vergabe von Bauleistungen nach beschränkter Ausschreibung

- Schwarzatal-Radweg, 1. Abschnitt Bad Blankenburg Schwarzburg
- Touristischer Parkplatz zwischen Bad Blankenburg u. Schwarzburg

Der AfB/W beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma

Wächter GmbH Piesauer Str. 4a 98739 Lichte

den Zuschlag für oben genanntes Bauvorhaben zu erteilen.

Beschluss AfB/W 07-01/09

Vergabe von Bauleistungen nach öffentlicher Ausschreibung K 139 - Abzweig L 2654 bis Döschnitz, Ausbau Teilbereich OD Döschnitz

Der AfB/W beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma

Tiefbau Rücker GmbH Zum Windorf 20 07422 Bad Blankenburg

den Zuschlag für die Maßnahme "Abzweig L 2654 bis Döschnitz, Ausbau Teilbereich OD Döschnitz" zu erteilen.

02. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 23.09.2009

Beschluss AfB/W 08-02/09

Bauvorbereitende Planungen im Straßenbau - K 13, Ortsdurchfahrt Engerda

Der AfB/W beschließt, nachfolgend genanntes Ingenieurbüro für Planungsleistungen zu beauftragen:

Ingenieurgesellschaft GIRWERT & PARTNER mbH

Tatzendpromenade 2, 07745 Jena.

Beschluss AfB/W 09-02/09

Vergabe der Planungsleistungen: Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung und Thermische Bauphysik - für den Neubau eines Speisesaales an der Staatlichen Regelschule Königsee

Der AfB/W beschließt die Vergabe der Planungsleistungen an das Architekturbüro:

Fischer Architekten, Herrn Detlef Fischer BDA, Vorwerksgasse 1, 99423 Weimar.

Für die Beschlüsse 04-01/09 bis 09-02/09 gilt nachfolgender Satz: Mit Abschluss der Verträge sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31. August 2009

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 01-01/09

Wahl des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt gemäß § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aus seiner Mitte

Kreistagsmitglied

Herrn Christian Tschesch (CDU)

zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 02-01/09

Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt gemäß § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

aus seiner Mitte Kreistagsmitglied

Frau Bärbel Weihrauch (Die Linke)

zur Stellvertreterin des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 03-01/09

Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestellt gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

als Schriftführer

Herrn Ulrich Bär (Diakonie)

und als dessen Stellvertreter

Herrn Andreas Guido Spahn (Jugendförderverein). Beschluss des Jugendhilfeausschusses 05-01/09

Bildung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Bildung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung mit bis zu 11 Mitgliedern für die Legislaturperiode 2009-2014. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils 1 Mitglied der im Kreistag vertretenden Fraktionen. Das Mitglied muss stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss oder dessen Stellvertreter sein.
- jeweils 3 Mitglieder der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Träger der freien Jugendhilfe. Das Mitglied muss stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss oder dessen Stellvertreter sein
- bis zu 3 sachkundige Bürger. Diese werden durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Für jedes Mitglied des Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird ein Stellvertreter nominiert.

Der Unterausschuss ist beratend tätig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 06-01/09

Bildung des Unterausschusses Sport

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Bildung des Unterausschusses Sport mit bis zu 11 Mitgliedern für die Legislaturperiode 2009-2014.

Der Unterausschuss Sport setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils 1 Mitglied der im Kreistag vertretenden Fraktionen.
- jeweils 3 Mitglieder der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Träger der freien Jugendhilfe. Das Mitglied muss stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss oder dessen Stellvertreter sein
- bis zu 3 sachkundige Bürger. Diese werden durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Für jedes Mitglied des Unterausschusses Sport wird ein Stellvertreter nominiert.

Der Unterausschuss ist beratend tätig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28. September 2009

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 07-02/09

Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 31.08.2009, öffentlicher Teil

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert am 24. Februar 2009, wird die Niederschrift der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 31. August 2009 durch Beschluss genehmigt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 08-02/09

Wahl der Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt:

 Petra Rottschalk 	Stelly, Hans-Heinrich	
	Tschoepke	(SPD/BI/Grüne)
· Christian Tschesch	Stellv. Bernd Zeuner	(CDU)
 Franziska Kölbl 	Stellv. Heike Bordes	(Die Linke)
· Petra Hildebrandt	Stellv. Wolfgang Knoch	(BIDM)
· Eckhard Linke	Stellv. Dieter Büchner	(FDP)
· Dr. Ellen Mund	Stellv. Andreas Heimler	(AWO Rudolstadt)
· Andreas Guido Spahn	Stellv. Michael Göllnitz	(Juföv./
		Lebenshilfe)
· Reinhard Tröstrum	Stelly Ulrich Bär	(BZ/Diakonie)

Reinhard Tröstrum Stellv. Ulrich Bär (BZ/Diakonie)

Jens Daniel Stellv. Frank Kämmer (berufener Bürger)

Hanka Giller Stellv. Marlit Eberitsch (berufener Bürger)

Dirk Ortloff Stellv. Isabel Weimann in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 09-02/09

Wahl der Mitglieder in den Unterausschuss Sport

<u>Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt:</u>
· Jens Ungelenk
Stellv. Bernhard Schmidt (SPD/BI/GRÜNE)

Peter Schröter
Andreas Grünschneder
Petra Hildebrandt
Dieter Büchner
Karl-Heinz Barth
Stellv. Dr. Steffen Kania (CDU)
Stellv. Bärbel Weihrauch (Die Linke)
Stellv. Wolfgang Knoch (BIDM)
Stellv. Eckhard Linke (FDP)
Karl-Heinz Barth
Stellv. Dörte Schwertner(KSB)

 Christiane Hünniger Stelly, Norman Kühn (ASB /JSW Ndh) · Dirk Buchmann Stellv. Ute Kind (Diakonie/DRK) · Winfried Matiss Stelly. Michael Hunger (berufener Bürger) · Thomas Säuberlich Stelly. Cornelia Gräf (berufener Bürger) · Ulf Oßwald Stelly. Roland Linhardt (berufener Bürger) in den Unterausschuss Sport.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses 10-02/09

Kindertagesstättenbedarfsplan 2009 / 2010 des Landkreises Saalfeld- Rudolstadt für den Zeitraum von September 2009 bis August 2010

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplan 2009 / 2010 für den Zeitraum September 2009 bis August 2010.

Mit diesem Planungszeitraum erfolgt eine Ängleichung an den Ablauf des Schuljahres.

Satzung

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Stellung und die Aufgaben des kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Gemäß § 19 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 16.12.2005 (GVBI. S. 383) i. V. m. § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBI. S. 345), hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 10. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel

Gemäß § 1 ThürGIG ist das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2 Rechtstellung

- (1) Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nimmt seine Aufgaben weisungsgebunden wahr.
- (2) Der Beauftragte ist organisatorisch der Landrätin zugeordnet.
- (3) Dem Beauftragten kommt keine Organstellung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zu.
- (4) Verwaltung, Kreistag und die Ausschüsse unterstützen den Beauftragten in seinem Wirken. Sie beziehen ihn frühzeitig und umfassend in die Entscheidungsfindung ein. In Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, steht dem Beauftragten ein Teilnahmeund Rederecht in allen Ausschüssen und dem Kreistag zu. Er ist rechtzeitig zu den jeweiligen Sitzungsterminen einzuladen. Sitzungsprotokolle sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zugänglich zu machen.

§ 3 Bestellung

- (1) Der Kreistag bestellt widerruflich auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales und Gesundheit einen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Amtszeit des Beauftragten ist an die Wahlperiode des Kreistages gebunden. Bis zu einer Neubestellung führt der Amtsinhaber das Amt fort.

§ 4 Aufgaben

Der Beauftragte nimmt folgende Aufgaben wahr:

 Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und die Weiterleitung an die zuständigen Stellen

- 2. Beratung der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen und Förderung der Zusammenarbeit
- 3. Enge Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Freistaates Thüringen
- 4. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Kreistag, und/oder den Ausschüssen bevor Entscheidungen über Maßnahmen getroffen werden, die Menschen mit Behinderung betreffen
- 5. Aktive Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen
- Geschlechterspezifische Benachteiligung von Frauen mit Behinderung aktiv entgegenwirken

Landesarbeitsgemeinschaft

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit anderen kommunalen Beauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist.

Rechte und Pflichten

- (1) Der Beauftragte erhält auf Antrag zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften Akteneinsicht und Informationen.
- (2) Zu Maßnahmen und Aktivitäten des Landkreises, die Menschen mit Behinderung (§ 3 ThürGIG) betreffen, kann der Beauftragte hinzugezogen werden oder er kann seine Beteiligung verlangen.
- (3) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat das Recht, den Beauftragten zu seinen Sitzungen beizuziehen.
- (4) Der Beauftragte berichtet dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (5) Der Beauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 84 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

Sitzungsgeld, Reisekosten, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Der Beauftragte erhält für die Ausübung seines Amtes Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstausfall nach der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Das Sitzungsgeld deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten ab, insbesondere Büromaterial, Portokosten, Telefon etc. Darüber hinausgehende Kosten (z.B. für Fortbildungen) werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie 50 Euro nicht übersteigen oder die Einwilligung der Landrätin vorliegt.

§ 8 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 30.11.2009

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gez. Marion Philipp Landrätin

(Siegel)

Genehmigung

und öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasser-beseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt gemäß §§ 18, 42 Abs. 1 Nr. 1 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommu-

nale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 05/02/09 vom 24. November 2009) zur Genehmigung

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 3. Dezember 2009 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 05/02/09 vom 24. November 2009) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die am 4. Dezember 2009 ausgefertigte Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 05/02/09 vom 24. November 2009) amtlich bekannt gemacht.

Saalfeld, den 4. Dezember 2009 **Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt** Leiter Kommunalaufsicht

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBI 2001, S. 290)

wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.3.2000 wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden und Städte bilden auf der Grundlage des § 16 ThürKGG den Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt"

- Gemeinde Altenbeuthen
- Gemeinde Arnsgereuth
- Stadt Bad Blankenburg
- Gemeinde Drognitz
- Stadt Gräfenthal
- Gemeinde Hohenwarte
- Gemeinde Kamsdorf
- Gemeinde Kaulsdorf
- Gemeinde Probstzella
- Stadt Remda Teichel Stadt Rudolstadt
- Stadt Saalfeld/Saale
- Gemeinde Saalfelder Höhe Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
- Gemeinde Unterwellenborn

Weitere Träger von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen können in den Verband aufgenommen werden, wenn sie Wasser unmittelbar von ihm beziehen oder Abwasser in die Verbandsanlage ableiten.

Sie haben einen Beitrag zu leisten, den die Verbandsversammlung bei der Aufnahme unter Berücksichtigung der bisherigen Belastung der Mitglieder festsetzt.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt" im folgenden Verband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Saalfeld/Saale.

- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, bei der sich der räumliche Geltungsbereich des Verbandes ausschließlich auf folgende Ortschaften beschränkt:

Catharinau, Clöswitz, Etzelbach, Großkochberg, Kleinkochberg, Kirchhasel, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Oberhasel, Schloßkulm, Teichweiden, Unterhasel, Weitersdorf.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband übernimmt in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Pflichten seiner Mitgliedsgemeinden zur Abwasserbeseitigung (§ 58 Thür. Wassergesetz) und zur Wasserversorgung (§ 61 Thür. Wassergesetz).

(2) Der Verband hat die Aufgaben

- 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
- 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.

3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,

- Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
- 5. Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
- 6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
- für die ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des Abwassers Sorge zu tragen
- 8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, welche für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (3) Der Verband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser und Fäkalien von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abzuschließen.
- **(5)** Der Verband verfolgt im Aufgabenbereich Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Die Durchführung der Aufgaben wird in Satzungen geregelt.
- (7) Der Verband erledigt seine Aufgaben entsprechend der Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV vom 15. Juli 1993). Näheres regelt die Betriebssatzung.
- (8) Die Aufgaben eines Werkleiters werden vom Geschäftsleiter und die eines Werksausschusses vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 3 Anlagen des Verbandes

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, mit deren Hilfsanlagen. Ausgenommen sind Anlagen der Fernwasserversorgung und Anlagen, die ausdrücklich sonstigen Trägern zugeordnet sind.
- (2) Art und Umfang der verbandseigenen Anlagen sind für Trinkwasser in der "Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt" und für Abwasser in der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt" geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch einen Verbandsrat vertreten.
- (2) Ist eine Gebietskörperschaft Verbandsmitglied, so gehört deren gesetzlicher Vertreter kraft Amtes der Verbandsversammlung als Verbandsrat an.

Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt sein gesetzlicher Vertreter (Stellvertreter) an seine Stelle.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme welche im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes gemeldet sind.

Maßgebend für die Stimmenbemessung ist die vom "Thüringer Landesamt für Statistik" für das Ende des jeweils vorausgegangenen

Kalenderjahres veröffentlichte Einwohnerzahl.

Solange diese nicht vorliegt, gilt die zum vorherigen Jahresende veröffentlichte Einwohnerzahl.

Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(4) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte, den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
- 01. Änderung der Verbandssatzung, Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen und Ordnungen,
- 02. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes sowie Zusammenschluss mit einem anderen Verband,
- 03. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Wahl der Stellvertreter der Mitglieder des Verbandsausschusses, Bestellung von Abwicklern,
- 04. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters des Verbandes,
- 05. Die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Erfolgs- und Vermögensplanes,
- 06. Festsetzung der Verbandsumlage,
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Entlastung der Geschäftsleitung und des Verbandsausschusses,
- 08. Einsetzung einer Eigenprüfung des Verbandes,
- 09. Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
- Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen soweit diese nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind sowie Bestellung anderer Sicherheiten.
- Erwerb, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte,
- 12. Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegt werden,
- 13. Die Führung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtung des Verbandes als Eigenbetrieb.
- 14. Ändere in entsprechender Anwendung des § 26 Thür. Kommunalordnung der Verbandsversammlung vorbehaltene Beschlüsse.

§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.

Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es der Verbandsausschuss beschließt oder wenn die Verbandsräte mit 1/3 Stimmenmehrheit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes sie beantragen.

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht in der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheitspflicht und ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Verbandsräte beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung gesondert hingewiesen ist.

(2) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Soweit in den Gesetzen oder der Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung vorbehalten, noch dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Es handelt sich hierbei unter anderem um
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und Mehrausgaben des Vermögensplanes,
- 2. Zustimmung zu den Kalkulationsbestandteilen für Preisbildungen,
- Zustimmung zu Verträgen und Geschäftsvorgängen soweit sie nicht bereits im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind ab Geschäftswert von 50.000,00 EUR,
- 4. Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsleitung und Organisationsstruktur des Verbandes,
- 5. Entsendung von Vertretern des Verbandes in Organe von Verbänden und oder wirtschaftlichen Unternehmungen,
- **(3)** Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- **(4)** Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verbandsausschuss vorberaten.
- **(5)** Für die Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen des Verbandsausschusses gelten grundsätzlich die Bestimmungen für die Verbandsversammlung analog.
- (6) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
- (7) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vergabeausschuss nach VOB / VOL / VOF mit mindestens 3 Mitgliedern. Zuständigkeit und Aufgaben werden in der Betriebssatzung des Zweckverbandes geregelt.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetz dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch das Kommunalrecht dies ausschließlich Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf seinen Stellvertreter und in Angelegenheit der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

§ 11 Protokoll- und Beschlussfassung

(1) Über die Verbandsversammlung und die Verbandsausschussberatung sind Protokolle zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind.

Das Protokoll ist in der nächsten Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschusssitzung zu genehmigen.

Der Protokollant wird zu Beginn der Verbandsversammlung und der Verbandsausschusssitzung vom Vorsitzenden bestimmt.

- (2) Die Verbandsräte erhalten von der Verbandsversammlung, die Ausschussmitglieder von den Verbandsausschusssitzungen ein Protokoll.
- (3) Die Protokolle haben den Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung aufzuzeichnen und die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen / Wahlen festzuhalten.

(4) Die Beschlüsse sind wie vorgenannt zu unterzeichnen und den Verbandsräten bzw. Ausschussmitgliedern und dem Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsleiter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der Geschäftsleiter ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
- Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
- 2. Ausführung von Aufgaben und Vorhaben des Wirtschaftsplanes, Erwirtschaftung der veranschlagten Erträge,
- Abschluss von Verträgen, Aufnahme von Darlehen gemäß Vermögensplan und Übernahme von Bürgschaften und dinglicher Belastungen von Grundstücken, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR innerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (4) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der übertragenen Aufgaben.
- (5) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall speziell auf andere Bedienstete des Zweckverbandes zu übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen. Die Prüfung nach § 83 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt der ThürEBV entsprechend.
- **(4)** Die Geschäftsleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen, soweit das jeweilige Verbandsmitglied dieser Übertragung zustimmt
- (5) Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (6) Rücklagemittel und vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind sicher anzulegen.

Sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

- (7) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden. Die Veräußerung darf in der Regel nur zu dem vollen Wert erfolgen. Die endgültigen Entscheidungen zu diesem Vorgang werden entsprechend der Verbandssatzung getroffen.
- (8) Das Stammkapital für beide Betriebsteile wird in der Betriebssatzung festgeschrieben.

§ 14

Verbandsumlagen und Gebühren Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen oder Abgaben seiner Anschlussnehmer und durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann und sonstige Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Frischwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Frischwassermenge und für die Aufgaben der Abwasserentsorgung jeweils nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes verrechneten Abwassermenge zur insgesamt im Verbandsgebiet berechneten Abwassermenge. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll oder, sofern diese nicht vorliegen, die entsprechenden Mengen des vorangegangenen Jahres.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt.
- (2) Die Einladungen und Sitzungstermine sowie allgemeine Informationen zum Verband werden in der Ostthüringer Zeitung veröffentlicht.

§ 16

Wegfall bzw. Neuaufnahmen von Verbandsmitgliedern

(1) Über das Ausscheiden, Ausschluss, Austritt, bzw. die Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied dies schriftlich beantragt hat. Der Wegfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. durch Verwaltungsreform) bedingt die Neuregelung der Befugnisse der eintretenden oder übernehmenden Körperschaft.

(2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

Erforderliche Vertragseintritte in die für den territorialen und sachlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verbindlichkeiten, die über das Wirtschaftsjahr fortzuführen sind, sind dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übertragen.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen, für die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht notwendigen, Gegenstände seines Anlagevermögens zum errechnenden Zeitwert unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Verbandsvermögen an die dem Verband angehörigen Verbandsmitglieder aufzuteilen.

(3) Im Falle des Auflösen des Verbandes bestimmt die Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen die Bestellung von Abwicklern.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.3.2000 einschließlich ihrer zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Saalfeld, den 4. Dezember 2009

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt gibt hiermit nachstehend abgedruckte Satzungen bekannt, die bei der Aufsichtsbehörde angezeigt und am 03.12.2009 genehmigt wurden.

Saalfeld, den 04.12.2009

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Dienstsiegel)

Entschädigungssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ES) vom 04.12.2009

Gemäß § 27 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit den §§ 13 und 19 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden für die Teilnahme an Sitzungen sowie für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Der Verbandsvorsitzende hat in seiner Funktion zusätzliche Aufwendungen, da ihm die Vertretung des Verbandes nach außen ebenso wie die umfassende Vorbereitung der Verbandsversammlung obliegt, deren Vorsitz er zu führen hat.

§ 4 Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der in § 3 genannten Entschädigung beträgt:

1. Verbandsvorsitzender 450,00 EUR/Monat 2. Stellvertreter 100.00 EUR/Monat

§ 5 Anspruchzeitpunkt

Der jeweilige Entschädigungsanspruch im Sinne dieser Satzung entsteht mit der ersten Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, frühestens ab 1.1.2010

Die Auszahlung der Entschädigung nach § 4 erfolgt monatlich, die der Reisekosten nach § 2 spätestens vier Wochen nach Abrechnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Saalfeld, den 04.12.2009

Marten

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

■ Neufassung der Betriebssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt vom 04.12.2009

ı.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt hat aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.0ktober 2001 (GVBI. 2001, S. 290), sowie des §§ 2, 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung

vom 28.1.2003 (GVBl.2003, Nr. 2,S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) und des § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt die Neufassung der Betriebsatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
- a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband kann alle seinen Verbandszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der § 71 Thür.KO ist dabei zu beachten.
- **(5)** Der Zweckverband verfolgt im Bereich des Betriebsteils Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital für den

Betriebszweig Wasserversorgung beträgt Betriebszweig Abwasserentsorgung beträgt 5.200.000,00 EUR 5.200.000,00 EUR

§ 3 Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter. In Abwesenheit wird dieser durch den vom Geschäftsleiter des ZWA Saalfeld-Rudolstadt berufenen stellvertretenden Geschäftsleiter vertreten.
(2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweck-

verbandes. Laufende Geschäfte sind soweit nicht der Verbandsausschuss oder

- die Verbandsversammlung zuständig sind insbesondere:

 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes
- einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.

 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werks- und Dienstverträge,
 Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investiti-

onsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden erfolgt im Ein-

vernehmen mit dem Verbandsausschuss.

- Personaleinsatz sowie Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Geschäftsleitung betreffen.
- 5. Für Personalentscheidungen gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der ThürKO bedarf es der Zustimmung des Verbandsausschusses sofern nicht die Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 2 Nr. 04 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zuständig ist.
- **(3)** Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor.
- **(4)** Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter des Verbandes übertragen.

9 4 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses nach § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wahr.
- (2) Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- **(3)** Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 3), der Verbandsvorsitzende (§ 10 der Verbandssatzung) oder die Verbandsversammlung zuständig sind.

§ 5 Vergabeausschuss

(1) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vergabeentscheidungen für die im Wirtschaftsplan oder etwaigen Nachträgen zum Wirtschaftsplan enthaltenen Vergabemaßnahmen nach VOB, VOL, VOF ab 25.000 EUR.

§ 6 Vertretungsbefugnis

(1) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).
- (3) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17. März 2000 einschließlich ihrer zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Saalfeld, den 04.12.2009

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Dienstsiegel)

4. Satzung

zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird folgendermaßen geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

- des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht,

- 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
- für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,

- 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 1 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 728 qm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 946 gm.

- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Gebäudeklasse 2 im Sinne des § 2 Abs.3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 414 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 538 qm.
- c) Die durchschnittlichen Grundstücksflächen für Grundstücke der Gebäudeklasse 3, 4 und 5 im Sinne des § 2 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.201 gm

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.560 qm.

 d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Gewerbegrundstücke genutzt werden, beträgt 2.757 gm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.584 qm.

 e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Industriegrundstücke genutzt werden, beträgt 8.390 am.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.906 qm.

- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Bauerngehöfte (3und 4-Seitenhöfe) beträgt 1.380 qm Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.793 qm.
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Kirchen und Friedhöfe genutzt werden beträgt 819 gm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.064 qm.

h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als öffentliche Einrichtungen genutzt werden, beträgt 3.256 qm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.232 qm.

- Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Sportstätten genutzt werden, beträgt 4.604 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.984 qm.
- j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Schulen und Kindergärten genutzt werden, beträgt 4.360 qm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.667 qm.

- k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt 4.328 qm.
 Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.626 qm.
- Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend als Bahngrundstücke genutzt werden, beträgt 6.280 gm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 8.163 qm.

m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für die übrigen sonstigen Grundstücke beträgt 1.022 qm.

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.328 qm. Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächliche bebaute Fläche.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Gemäß § 21a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG unverzinst gestundet.

Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet.

Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

3. Der § 10 wird folgendermaßen gefasst:

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 Thür KAG obliegt der Gemeinde.

§ 2 In - Kraft - Treten

Die vorgenannte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.11.2005 und die 3. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Änderungssatzung vom 12.03.2009 außer Kraft.

Saalfeld, den 04.12.2009

Öffentlicher Teil

Marten

Verbandsvorsitzender

Marten

Vorsitzender des Zweckverbandes

(Dienstsiegel)

BESCHLUSS

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung

des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

In der 2. Verbandsversammlung 2009, am 24.11.2009, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse zur 2. Verbandsversammlung 2009 am 24.11. 2009

	NR.:
Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,	INT.
Bestätigung der Tagesordnung	01/02/09
Protokollbestätigung der 1. Verbandsversammlung 2009	02/02/09
Protokollbestätigung der außerordentlichen Verbandsversammlung am 03. Juni 2009	03/02/09
Antrag zur Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung und Antrag zur Prüfung der Regelung der Aufgabenzuständigkeit der Abwasserentsorgung im Industriegebiet Rudolstadt - Schwarza	04/02/09
Beratung und Beschluss der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt	05/02/09
Beratung und Beschluss der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ES)vom 24.11.2009	06/02/09
Beratung und Beschluss der Neufassung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt vom 24.11.2009	07/02/09
Beratung und Beschluss der 4. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003	08/02/09
Beratung und Beschluss zur partiellen Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzeption	09/02/09
Saalfeld, den 24.11.2009	

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle

Die Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück:

Gemarkung Meuselbach, Flur 1

01/09 - 3728

98746 Meuselbach-Schwarzmühle

Hauptstraße 5 a

Flurstück-Nr.: 189/2

Ehemaliges Wohngebäude und Bettenhaus des "Haus des Volkes", leerstehend

<u>Grundstücksgröße:</u> 1.156 qm <u>Das Mindestgebot beträgt:</u> 65.000 EUR

Die Erwerbsanträge sind bis zum **29.01.2010** (Datum des Poststempels) in der VG "Bergbahnregion/Schwarzatal", Markt 5, 98744 Oberweißbach im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

"Ausschreibung Nr. 01/09 - bitte bis zum Stichtag nicht öffnen" einzureichen. In Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle Herrn Möller, erreichbar unter der Telefon-Nr. 03 67 05 / 6 00 07, kann das Gebäude besichtigt werden.

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Remda-Teichel

Die Stadt Remda-Teichel schreibt das in Ihrem Eigentum befindliche Grundstück mit aufstehenden Gebäude

ehemaliges FFW-Haus Teichel

an den wirtschaftlich-günstigsten Bieter zum Mindestgebot von 500,00 Euro zum Verkauf aus.

Bei dem Grundstück handelt es sich um

Gemarkung Teichel

Flur 1

Flurstück 125 (27 qm)

Das Flurstück ist bebaut mit dem ehemaligen Feuerwehrhaus Teichel. Das Flurstück befindet sich "Am Markt" in Teichel und ist verkehrstechnisch über die Ortszufahrt erschlossen.

Für den Fall einer Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung über Tel. 036744/346-0; Ansprechpartner ist Frau Beck.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "FFW-Haus Teichel" bis spätestens

31. Januar 2010

an die Stadtverwaltung Remda-Teichel Rudolstädter-Str. 8-10, 07407 Remda-Teichel

gez. Engelmann Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Remda-Teichel

Die Stadt Remda-Teichel schreibt in der Gemarkung Heilsberg das Flurstück-Nr. 118/13 in der Flur 2 mit aufstehendem Gebäude zum Verkauf an den wirtschaftlich günstigsten Bieter aus.

Das Flurstück-Nr. 118/13 ist bebaut mit dem Rohbau eines ehemaligen Kindergartens, die Grundstücksgröße beträgt 1380 qm. Es liegt innerhalb des Bebauungsplanes des Wohngebietes "Im Tälchen" in Heilsberg. Das Flurstück ist teilweise erschlossen, jedoch ist die abwasserrechtliche Frage sowie die Straßenanbindung vom Käufer zu klären bzw. auf dessen Kosten zu übernehmen.

Alle mit dem Kauf verbundenen Notar- und sonstigen Kosten sind von Käufer zu tragen. Für den Fall der Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung über Tel.-Nr. 036744/346-0; Ansprechpartner Frau Beck. Mindestgebot für das Grundstück mit Rohbau ist:

25.840,00 EURO

(in Worten: fünfundzwanzigtausendachthundertvierzig EURO) Schriftliche Kaufangebote sind bis zum

31. Januar 2010

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Kindergarten Heilsberg" gekennzeichnet, an die

Stadtverwaltung Remda-Teichel

Rudolstädter-Str. 8-10, 07407 Remda-Teichel, OT Remda zu richten.

gez. Engelmann Bürgermeister



Termine, Tipps und Informationen

Einladung zum Ehemaligentreffen

Alle Ehemaligen, die das Realgymnasium Saalfeld, die EOS "Otto Ludwig" und das Heinrich-Böll-Gymnasium besucht haben, sind ganz herzlich zum nun schon zur Tradition gewordenen Ehemaligentreffen am 28. Dezember 2009 um 19 Uhr in das Heinrich-Böll-Gymnasium, Sonneberger Straße 15, eingeladen.

Jahresablesung der Wasserzähler 2009

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wir werden auch dieses Jahr unseren Kunden Unterlagen zur Selbstablesung der Wasserzähler zusenden. Unsere Bitte ist, die in den Unterlagen aufgeführten Wasserzähler möglichst zeitnah per 31.12.2009 abzulesen, den Zählerstand in den dafür vorgesehenen Formularabschnitt einzutragen und an den ZWA Saalfeld-Rudolstadt zurückzusenden. Die anfallenden Portokosten übernimmt der Zweckverband. Für die vertrauensvolle Unterstützung möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

In den Stadtgebieten Saalfeld und Rudolstadt sind weiterhin unsere Ableser im Zeitraum vom 14.12.2009 bis 15.01.2010 unterwegs. Die Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Unterwellenborn der Gemeinde Unterwellenborn wird vom 14.12.2009 bis 30.12.2009 erfolgen.

Wir bitten alle Hauseigentümer und Verwalter, den Mitarbeitern des ZWA Saalfeld-Rudolstadt den Zutritt zu den Wasserzählern gemäß Satzung des Zweckverbandes (Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt § 17 Absatz 5 vom 07.10.2003) zu gewährleisten. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit ihrem Betriebsausweis zu legitimieren.

Falls kein Zählerstand durch unsere Mitarbeiter ermittelt werden kann, wird für Sie eine Karte hinterlegt, auf der Sie bitte den Zählerstand selbst eintragen. Bitte senden Sie diese Karte umgehend zurück. Erhalten wir keine Nachricht, behalten wir uns vor, Ihren Verbrauch zu schätzen (lt. Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung § 5 Absatz 2 vom 07.10.2003).

Anträge auf Erlass von Abwasgemäß § 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt 07.10.2003 bitten wir, bis spätestens 20.01.2010 einzureichen. Gleichzeitig möchten wir unsere Kunden auf die Zahlung der 4. Vorauszahlung 2009 des Vorauszahlungsbescheides Gebühren für Trinkwasser und Abwasser hinweisen (Fälligkeit lt. Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung ZWA Saalfeld-Rudolstadt § 8 vom 07.10.2003 ist der 15.12.2009).

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Jetzt schon vormerken! Informations- und Bewerbungstag in der Medizinischen Fachschule Saalfeld am 23. Januar 2010

Von 9 - 11 Uhr stehen alle Fachkräfte zur Verfügung.

Sonderhefte für den Weihnachtstisch

Rudolstädter Heimathefte zu Friedrich Fröbel und Oberwellenborn





_Saalfeld (AB/mo). Ganz aktuell für den Gabentisch sind jetzt zwei Sonderhefte des Rudolstädter Heimatheftes in den Buchhandlungen und beim Landratsamt (Fachdienst Medien und Kultur, 03671/823 208) erhältlich.